

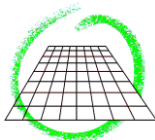


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 D“ zur Teiländerung des BP „Johannes-Anstalten Mosbach, Nr. 1.54“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@Simon-Umweltplanung.de

Erstellt im Auftrag der
Johannes-Diakonie
Zentralbereich Facility Management
Schwarzacher Hof
74869 Schwarzach

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung.....	5
4 Europäische Vogelarten.....	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.1 Reptilien	9
5.2 Fledermäuse.....	10

Anlagen

Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung Johannes-Diakonie, Mosbach, 2013 - Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 D“ zur Teiländerung des Bebauungsplans „Johannes-Anstalten Mosbach, Nr. 1.54“ auf.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von rd. 0,51 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften entfalten aber eine mittelbare Wirkung insofern, als dass Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, unwirksam sind.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung einer Bebauungsplanänderung ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

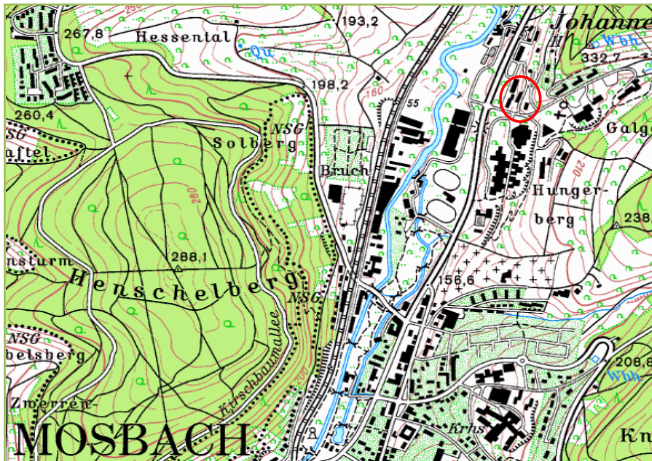
Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie² und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

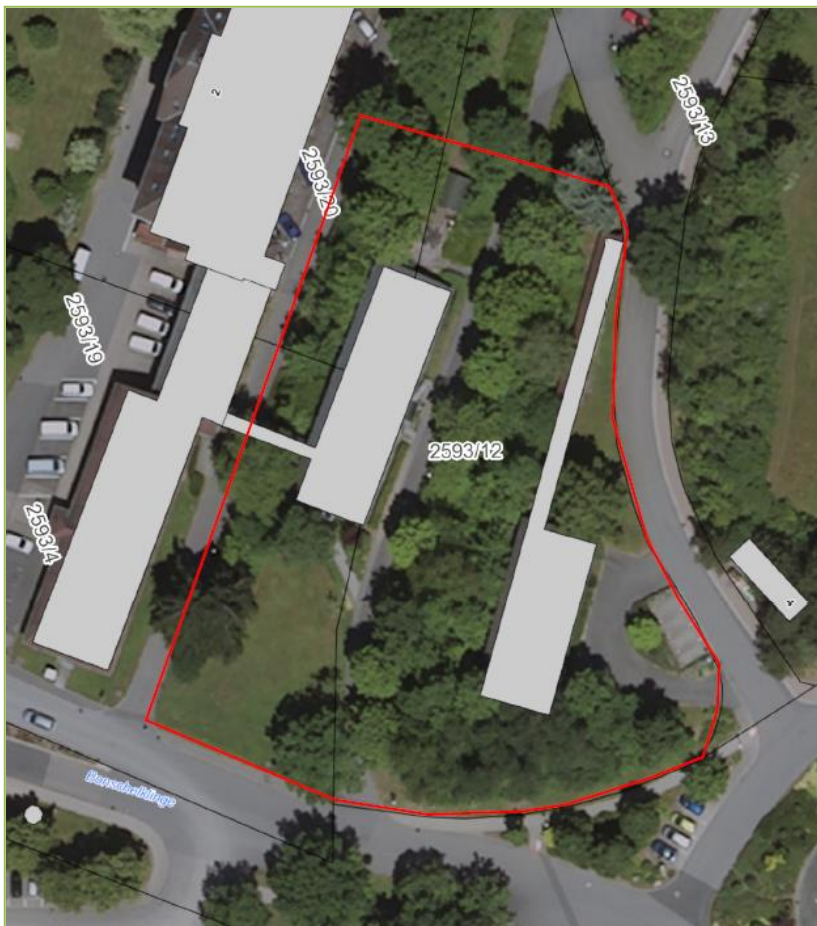
² LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Die Änderungsfläche liegt im Flst. 2593/12 zwischen der Neckarburkener Straße im Süden und Osten und Verwaltungsgebäuden der Johannes-Diakonie parallel zur B27 im Westen.

Abb. 1: Lage der Änderungsfläche (ohne Maßstab)



Die Änderungsfläche wird nach drei Seiten von asphaltierten Straßen bzw. Wegen begrenzt. Ein weiterer asphaltierter Weg führt etwa mittig durch die Fläche und teilt sie in einen westlichen und einen östlichen Bereich.

Abb. 1: Bestand (ohne Maßstab)

Der westliche Bereich ist im Süden eine Rasen- bzw. Wiesenfläche. An den Rändern stehen mehrere Laubbäume, im Westen sticht eine große Buche mit weit herunter hängenden Ästen hervor. Davon nördlich schließt ein langezogenes, leerstehendes Gebäude an. Wiederrum nördlich steht in einer gepflasterten Fläche eine kleine Gartenhütte.

Nach Westen zu einem asphaltierten Weg fällt eine steile Böschung ab, die sehr dicht mit Sträuchern bewachsen ist. Auf und oberhalb der Böschung wachsen zahlreiche Laub- und einige Nadelbäume. Nach Osten zum mittig verlaufenden Weg eine weitere Böschung, ebenfalls dicht mit Sträuchern bewachsen.

Der östliche Bereich wird nach Süden und Westen ebenfalls von einer mit dichter Gehölzsukzession, mehrstämmigen Laubbäumen sowie einigen großen Nadelbäumen bewachsenen Böschung begrenzt.

Die Böschungen sind überwiegend nordwestlich exponiert. Die teilweise nach Süden bzw. Südwesten exponierten Böschungen bieten für Reptilien interessante Habitatstrukturen.

Östlich der Böschung schließt eine ebene Fläche an. Darin steht im Süden ein einstöckiges Gebäude mit einem asphaltierten Vorplatz sowie einigen Stellplätzen, um die Sträucher und ein kleiner Laubbaum wachsen. Nach Norden schließt eine kurz gemähte Rasenfläche an, in der ein weiterer großer Laubbaum steht. Es folgt ein langeschuppiger Schuppen mit zahlreichen Nischen und Spalten in den Wänden und am Dach.

In den zum Teil alten und großen Bäumen gibt es kleinere Höhlen, über das Gebiet verteilt hängen zudem mehrere Nistkästen. Die Gebäude und insbesondere der Schuppen haben Spalten und Nischen, die für Vögel zur Brut genutzt werden können. Auch für Fledermäuse können Spalten, Nischen und kleine Höhlen in Bäumen und Gebäuden von Bedeutung sein.

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines geplanten Wohn- und Pflegeheimes geschaffen.

Hierfür werden die Festsetzungen der Änderungsfläche wie folgt angepasst:

- Der gesamte Änderungsbereich wird als Sondergebiet SO₆ Wohn- und Pflegeheime statt bisher SO₁ Behindertenwerkstätten Ost mit einer geringfügig erweiterten Baugrenze festgesetzt.
- Die GRZ von 0,45 wird beibehalten. Die GFZ wird von 0,9 auf 1,35 erhöht.
- Die Zahl zulässiger Vollgeschosse wird von II auf III erhöht.

Im Zuge des konkreten Bauvorhabens werden die bestehenden Gebäude vollständig abgerissen und ein Wohn- und Pflegeheim entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gebaut.

In der Baufläche werden Bäume und Sträucher gerodet und die übrige Vegetation vollständig abgeräumt. Vorhandene Böschungen werden vermutlich abgegraben. In der Baufläche gehen alle Lebensräume verloren.

Nach Bauabschluss werden die bei einer GRZ von 0,45 nicht überbaubaren Flächen als Fettwiese angesät und mit Gebüsch aus gebietsheimischen Sträuchern bepflanzt.

4 Europäische Vogelarten

Als Grundlage der zu erwartenden Vogelarten im Gebiet wird die Ornithologische Untersuchung¹ herangezogen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 A“ durchgeführt wurde.

Für die Untersuchung wurde das Gelände der Johannes-Diakonie östlich des MFV Sportgeländes und der B27 zwischen Anfang Februar und Mitte Juni 2013 zehnmal begangen.²

Dabei wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen 23 Arten im Gebiet brüten bzw. brüten können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 D“ liegt unmittelbar nördlich der 2013 untersuchten Fläche. Daher und auf Grund der ähnlichen Biotopstrukturen wird davon ausgegangen, dass die bei der Untersuchung festgestellten bzw. als potentielle Brutvögel eingestuftten Arten auch in der Änderungsfläche zu erwarten sind.

¹ Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung „Johannes-Diakonie“, Mosbach, 2013

² Vgl. Zusammenstellung im Anhang

Die freibrütenden Vogelarten finden insbesondere an den Sträuchern und Bäumen um die Gebäude und auf den Böschungen zahlreiche Brutmöglichkeiten. An größeren Bäumen und in den Nistkästen finden auch Höhlenbrüter geeignete Brutmöglichkeiten.

An den Gebäuden und insbesondere am Schuppen finden Halbhöhlen- und Nischenbrüter Nistplätze. An Saumstrukturen, aber auch in den Gehölzflächen selbst können Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder der Zilpzalp brüten.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten dargestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, <u>Girlitz</u> , Grünfink, <u>Haussperling</u> , Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, <u>Wacholderdrossel</u> , Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, <u>Star</u> , Sumpfmeise
Halbhöhlen-, Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, Zaunkönig
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste¹ bewertet 19 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Vier der Brutvogelarten stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten. Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Bei der Untersuchung² einer südlich angrenzenden Fläche wurden 2013 insgesamt 27 Vogelarten festgestellt. Auf Grund der unmittelbaren Nähe und der ähnlichen Habitatstrukturen wird davon ausgegangen, dass die 23 als Brutvögel bewerteten Arten auch in der Änderungsfläche und dem direkten Umfeld brüten bzw. brüten können.</p> <p>Die freibrütenden Vogelarten finden insbesondere an den Sträuchern und Bäumen um die Gebäude und auf den Böschungen eine Vielzahl an Brutmöglichkeiten.</p> <p>An größeren Bäumen und in den Nistkästen gibt es auch für Höhlenbrüter geeignete Brutmöglichkeiten.</p> <p>An den Gebäuden und insbesondere am Schuppen finden Halbhöhlen- und Nischenbrüter Nistplätze. Saumstrukturen sowie die Gehölzflächen selbst können auch von Bodenbrütern wie dem Rotkehlchen oder dem Zilpzalp zur Brut genutzt werden.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Bei der Gehölzrodung, dem Abräumen sonstiger Vegetation und dem Abriss der Gebäude während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28.</p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

² Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung „Johannes-Diakonie“, Mosbach, 2013

Februar gerodet werden. Auch Gebäude sollten in diesem Zeitraum abgerissen werden.

Außerhalb dieses Zeitfensters ist ein Abriss von Gebäuden nur möglich, wenn im Vorfeld überprüft und sichergestellt wurde, dass keine Vögel in Strukturen am Gebäude brüten.

Nistkästen an entfallenden Bäumen und Gebäuden werden im Winterhalbjahr abgehängt und im näheren Umfeld an zu erhaltenden Strukturen wieder aufgehängt.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

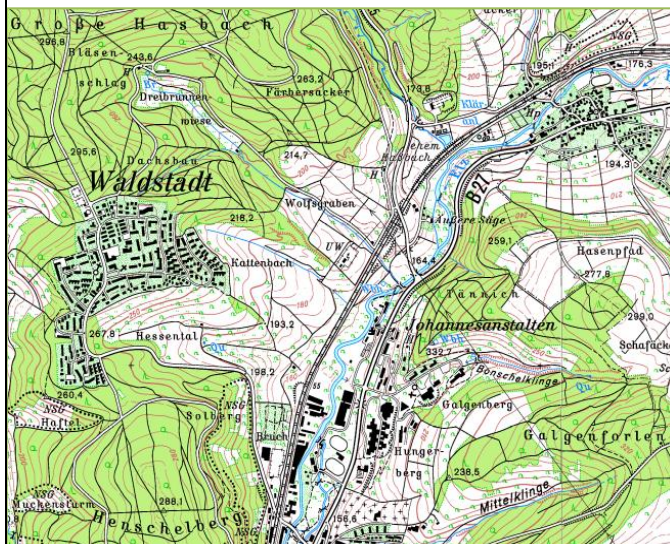
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Bei der Untersuchung einer südlich angrenzenden Fläche wurden 2013 insgesamt 27 Vogelarten festgestellt. Auf Grund der unmittelbaren Nähe und der ähnlichen Habitatstrukturen wird davon ausgegangen, dass die 23 als Brutvögel bewerteten Arten auch in der Änderungsfläche und dem direkten Umfeld brüten bzw. brüten können.

Die freibrütenden Vogelarten finden insbesondere an den Sträuchern und Bäumen um die Gebäude und auf den Böschungen eine Vielzahl an Brutmöglichkeiten. An größeren Bäumen und in den Nistkästen gibt es auch für Höhlenbrüter geeignete Brutmöglichkeiten.

An den Gebäuden und insbesondere am Schuppen finden Halbhöhlen- und Nischenbrüter Nistplätze. Saumstrukturen sowie die Gehölzflächen selbst können auch von Bodenbrütern wie dem Rotkehlchen oder dem Zilpzalp zur Brut genutzt werden.



Die nachgewiesenen Arten kommen alle im Übergangsbereich Siedlung bzw. Wald zur offenen Feldflur häufig vor. Der Raum der lokalen Population wird daher mit den Offenlandbereichen vom nördlichen Siedlungsrand von Mosbach mit dem Friedhof und der Johannes-Diakonie bis zum Waldrand des Henschelberg und zur Waldstadt im Westen, bis zum Waldrand des Große Hasbach im Norden und von Tännich und Galgenforlen im Osten begrenzt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population als günstig eingestuft.

Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/ unzureichend bewertet.

Prognose

Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist in den Abriss- und Bauflächen nicht mit Bruten zu rechnen.

Während der Abriss- und anschließenden Neubaurbeiten kann es zu Störungen der Vögel, z.B. durch Lärm oder Bewegungsunruhe, auch außerhalb der Bauflächen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich und räumlich eng begrenzt und betreffen nur eine kleine Fläche und wenige Individuen im Raum der lokalen Population.

Die vorkommenden Arten können auch nach dem Bau des Pflege- und Wohnheims wieder in der Änderungsfläche brüten. Die Bachstelze und der Hausrotschwanz finden am Gebäude selbst Brutmöglichkeiten. Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter können in den zu erhaltenden Gehölzen oder den Grünflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen brüten.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Bei der Untersuchung einer südlich angrenzenden Fläche wurden 2013 insgesamt 27 Vogelarten festgestellt. Auf Grund der unmittelbaren Nähe und der ähnlichen Habitatstrukturen wird davon ausgegangen, dass die 23 als Brutvögel bewerteten Arten auch in der Änderungsfläche und dem direkten Umfeld brüten bzw. brüten können.

Die freibrütenden Vogelarten finden insbesondere an den Sträuchern und Bäumen um die Gebäude und auf den Böschungen eine Vielzahl an Brutmöglichkeiten.

An größeren Bäumen und in den Nistkästen gibt es auch für Höhlenbrüter geeignete Brutmöglichkeiten.

An den Gebäuden und insbesondere am Schuppen finden Halbhöhlen- und Nischenbrüter Nistplätze. Saumstrukturen sowie die Gehölzflächen selbst können auch von Bodenbrütern wie dem Rotkehlchen oder dem Zilpzalp zur Brut genutzt werden.

Prognose

Bei den Rodungs- und Räumungsarbeiten sowie den Gebäudeabrissen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Frei-, Halbhöhlen-, Nischen-, Boden und ggf. auch Höhlenbrütern zerstört bzw. entfernt.

Die freibrütenden Arten können auf die zu erhaltenden Bäume und Sträucher in der Änderungsfläche oder die in der Umgebung zahlreich vorhandenen Obstwiesen, Gehölz- und Waldflächen ausweichen. Mittelfristig entstehen für sie durch die Baum- und Strauchpflanzungen in den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes zudem neue Brutmöglichkeiten.

Dasselbe gilt für das bodenbrütende Rotkehlchen und den Zilpzalp.

Ob die Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, ist fraglich. Sie sind auf Bruthöhlen- und Nischen angewiesen, die im Raum der lokalen Population nur in beschränktem Maß zur Verfügung stehen bzw. schon besetzt sind.

Für sie muss der Zeitraum bis zur Entstehung neuer Strukturen, in dem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt wird, durch die unten aufgeführten Maßnahmen überbrückt werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Nistkästen in der Änderungsfläche, die an den entfallenden Gebäuden und zu rodenden Bäumen hängen, werden im Winterhalbjahr abgehängt und an zu erhaltenden Strukturen in der Änderungsfläche selbst oder der näheren Umgebung wieder angebracht.

Zusätzlich werden drei weitere Nisthöhlen für Höhlenbrüter in zu erhaltenden Gehölzen oder an angrenzenden Gebäuden aufgehängt.

Für Halbhöhlen- und Nischenbrüter werden an den Gebäuden im Umfeld drei geeignete Nistkästen angebracht.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.

Beim Bau des geplanten Pflege- und Wohnheims sind Strukturen vorzusehen, die als Brutmöglichkeiten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter geeignet sind.

Die Maßnahmen werden mit Verweis auf den §44 BNatSchG durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt rechtlich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art anhand der Verbreitungskarten in den verschiedenen Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach der Begehung der Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Fledermäuse sowie der Zauneidechse und der Schlingnatter konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. betroffen sein können.

5.1 Reptilien

Aus dem angrenzenden Gewann Bonschel sind Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter bekannt.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass trotz der isolierten Lage zwischen Asphaltwegen und Straßen, auch in den gehölzreichen, teilweise südexponierten Böschungen der Änderungsfläche Zauneidechsen und ggf. auch die Schlingnatter vorkommt.

Der Großteil der Böschungflächen ist jedoch durch Gebäude, dichte Gehölze und Bäume beschattet, sodass nur in Teilbereichen tatsächlich mit den Reptilien zu rechnen ist.

Bedeutsame Lebensstätten oder größere Populationen können daher ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass sich Reptilien in den Bauflächen aufhalten und bei der Gehölzrodung oder den Baumaßnahmen zu Schaden kommen können, wird im Sinne des §44 BNatSchG vorsorglich Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

Bäume und Sträucher im Baufeld werden im Zeitraum von Oktober bis Februar auf den Stock gesetzt. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. Das Schnittgut wird abgeräumt.

Ab Anfang April wird das Baufeld regelmäßig gemäht. An einem sonnigen Morgen werden habitat-aufwertende Strukturen wie die Wurzelstöcke, Steinplatten, herumliegende Steine, Holz, usw. sorgfältig von Hand entfernt.

Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die in der Fläche erscheinende Reptilien vorsichtig einfangen. Sie werden unverzüglich in geeignete Lebensräume im Gewann Bonschel verbracht.

An das Baufeld angrenzende süd- und westexponierten Böschungen werden während der Bauphase mit mobilen Bauzäunen vor Betreten und Befahren geschützt.

Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, werden weder durch den Verlust eines kleinen, wenig geeigneten Lebensraums, noch durch die zeitlich und räumlich beschränkten Baumaßnahmen oder die anschließende Nutzung der Flächen erwartet.

Im Raum der lokalen Populationen, insbesondere an den Südhängen im Bonschel, gibt es deutlich besser geeignete Lebensräume. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch den Verlust der kleinflächigen, nur bedingt als Lebensstätte geeigneten Böschungen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der Reptilien ist demnach nicht zu erwarten.

5.2 Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind 10 Fledermausarten im Landschaftsraum zu erwarten, von denen auf Grund der Habitatstrukturen die sechs Arten *Braunes Langohr*, *Breitflügelfledermaus*, *Graues Langohr*, *Großer Abendsegler*, *Großes Mausohr* und *Zwergfledermaus* im Änderungsbereich des Bebauungsplans vorkommen können.

Einige dieser Arten nutzen sicher den Raum mit der Änderungsfläche am durchgrünten Siedlungsrand von Mosbach im Übergang zur freien Landschaft als Jagdhabitat.

Mit Nischen und Spalten an den Bestandsgebäuden und mit Baumhöhlen gibt es Habitatstrukturen, die von einigen Arten als Zwischen- oder Männchenquartier genutzt werden können.

Winterquartiere gibt es in der Änderungsfläche nicht. Kleine Wochenstubenquartiere, bspw. der Zwergfledermaus, können in Baumhöhlen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die entfallenden Bäume werden zwischen Oktober und Februar gefällt. Die Fledermäuse sind dann in ihren Winterquartieren und kommen nicht zu Schaden.

Für den Abriss von Gebäuden wird im Sinne des §44 BNatSchG festgelegt, dass diese ebenfalls nur zwischen Oktober bis Februar stattfinden dürfen. Soll der Abriss außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, wird das jeweilige Gebäude unmittelbar vor den Abrissarbeiten von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse kontrolliert. Vorgefundene Tiere können fachgerecht geborgen und in geeignete, dann ggf. aufzuhängende Fledermauskästen umgesiedelt werden.

Damit wird vermieden, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Eine kleine Teilfläche des Jagdgebietes wird überbaut. Im Gegenzug werden Gebäude abgerissen und die Flächen entsiegelt, eingesät und bepflanzt. Insgesamt bleibt die Funktion als Jagdgebiet erhalten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die zeitlich und räumlich eng beschränkten Abriss- und anschließenden Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung der Flächen erhebliche Störungen der lokalen Populationen bestehen.

Ein Teil der Bäume im Änderungsbereich und davon insbesondere die größeren, werden erhalten. Daher und auf Grund der zahlreich vorhandenen Obstbäume, Waldflächen und zum Teil alten Gebäude im Umfeld wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 07.04.2017



Anlagen

Baust, Peter; Ornithologische Untersuchung Johannes-Diakonie, Mosbach, 2013 - Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 D“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NO und 6621 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620.
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X				Fundangaben in allen Quadranten.
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620, (6621) Sommerfund in (6621 NW)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6620 NO
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6620 NO, 6621 NW
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NW
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in (6621 NW) Sommerfunde in (6620 NO),6621 NW
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6620 NO, 6621 Fundangabe in allen Quadranten Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6621 NW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			Funde in 6620 NO, 6621 NW Sommerfunde in 6620 NO

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 D“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in 6520 NW, (6621 NW). Sommerfunde in 6621 NW
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			Funde in 6620 NO.
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6620, 6621 (NW) Wochenstube in 6621 NW Sommerfunde in 6620 NO
Kriechtiere⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO.
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangaben in 6620 NO, 6621 NW.
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO, 6621 NW.
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620, 6621. Fundangabe in 6620 NO.
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620), 6621. Fundangabe in (6621 NW).
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO), (6621 NW).
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuer-	Lycaena helle	1	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 D“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
	falter							
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO.
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6621.
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6620).
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6620, 6621. Vorkommen in 6620 NO.
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6620. Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620. ¹⁶
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

¹⁶ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.